

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PrimoLIGHT GmbH

§1 GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmer (AN) gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist und haben Vorrang vor den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG). Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht binnen 7 Tagen widersprochen wird.

§ 2 AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Die Angebote einschließlich der Lieferzeitangaben sind freibleibend. Soweit nichts anderes vereinbart, geltend die Preise des AN ausschließlich Verpackung und Transportkosten. An Angeboten, Zeichnungen, Fotos und Entwürfen, etc. behält sich der AN das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Angebote und Entwürfe, Zeichnungen, etc. dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern nicht zugänglich gemacht und nicht zu Ausschreibungszwecken verwendet werden. Bei Nichtannahme des Angebots sind diese unverzüglich zurückzugeben.

2. Bei Lichtwerbeanlagen, welche einschließlich Montage angeboten werden, sind im Preis nicht enthalten: die niederspannungsseitige Installation, die Gerüsterstellung oder evtl. Hebezeuge, etwaige Leistungen anderer Gewerke z.B. Maurer, Verputz- oder Abdichtungsarbeiten sowie Genehmigungskosten der Aufstellung der Hubgeräte. Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% werden hier berechnet.

3. Hat der AG, dem AN keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung des Auftrages gegeben, die im Allgemeinen schriftlich festgehalten werden, so sind Reklamationen hinsichtlich der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der AG während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der AN behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

§ 3 VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der AG erhält vom AN ein Angebot, eine Auftragsbestätigung, in dem die Leistungen im Einzelnen aufgezählt sind. Die Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung stellt den Vertrag dar. Etwaige Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Die Bestellung wird durch die unterschriebene Auftragsbestätigung vom AG verbindlich.

2. Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung der Interessen des AN für den AG zumutbar sind, bleiben vorbehalten.

3. Nachgewiesene Aufwendungen und Vorleistungen für Bestellungen und Vorbesprechungen, zu denen der Auftraggeber gebeten hat, können vom AN in Rechnung gestellt werden, auch wenn kein Auftrag erteilt wird.

4. Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist Sache des AG. Der Auftraggeber trägt insbesondere für folgende Umstände das alleinige Risiko: Rechtzeitige Bereitstellung von Flächen, Gebäuden, Unterlagen, Zugangsdaten und für zu leistende Vorarbeiten sowie für die Genehmigungen. Soweit die Genehmigung durch den AN beschafft werden soll, ist der AN, Vertreter des AG. Die Kosten und Genehmigungsgebühren trägt in jedem Fall der AG.

5. Notwendige Änderungen auch aufgrund behördlicher Auflagen gelten als Auftragserweiterung.

6. Kommt ein vereinbarter Auftrag aus Gründen, die vom AN nicht zu vertreten sind, nicht zur Ausführung oder storniert wird, dann bleibt der Auftraggeber zur Zahlung eines Teilbetrags verpflichtet. Bei einer Stornierung vor Ausführung, ist der Auftraggeber zur Zahlung von 25% der vertraglich vereinbarten Nettoauftragssumme und des bereits bestellten, bzw. verauslagten Materials zzgl. der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Wird die Genehmigung endgültig versagt, kann der AN die entstandenen Kosten zuzüglich 10 % der Auftragssumme verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dem AG bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden für den AN überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich geringer ist.

§ 4 LIEFERBEDINGUNGEN

1. Sämtliche Waren, Arbeiten, Materialien bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den AG Eigentum des AN. Erlischt das Eigentum des AN durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der AG bereits die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des

Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den AN und verwahrt sie unentgeltlich für ihn. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Übersteigt der Wert der AN zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den AG um mehr als 20%, so ist der AN auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet. Der Eigentumsvorbehalt des AN ist in dieser Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den AG übergeht und die abgetretenen Forderungen dem AG zustehen.

2. Die angegebene Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht endgültig geklärt ist. Dazu gehört auch die Leistung der vereinbarten Anzahlung und die Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte.

3. Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderung und Verzögerung durchgeführt werden können. In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch den AN nicht zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich ist. Hierdurch entstehende Mehrkosten an Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand gehen zu Lasten des AG. Evtl. erforderliche Fremdleistungen können vom AN auf Rechnung des AG (als sein Vertreter) in Auftrag gegeben werden.

4. Der Versand oder Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AG. Die Kosten für eine eventuelle Transportversicherung trägt der AG. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich durch Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Transporteur festgestellt werden.

5. Werden Lichtwerbeanlagen durch den AN montiert, ist der AG zur unverzüglichen Abnahme nach Ende der Montage verpflichtet. Bei Verhinderung hat der AG die Abnahme binnen 10 Werktagen durchzuführen (§ 12 Ziffer 2 VOB Teil B).

6. Versand- und montagefertige Ware, die vom AG nicht innerhalb von 5 Tagen abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des AG eingelagert. Gleichzeitig erfolgt Rechnungsstellung.

7. Ereignisse höherer Gewalt durch Schlechtwetter, Stromausfall usw., berechtigen den AN – auch innerhalb des Verzuges – die Lieferung, um die Dauer der Behinderung oder einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Pandemie, Blockade, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transports oder sonstige vom AN nicht zu vertretende Umstände gleich, die ihm die Lieferung unzumutbar oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie beim AN, seinem Vorlieferanten oder einem ihrer Untertreter eintreten.

§ 5 BEZAHLUNG

1. Solange nichts anderes vereinbart ist, ist bei Neukunden mit Auftragserteilung eine Anzahlung von 50 % der Auftragssumme, bei Montage- bzw. Lieferbereitschaft 30 % der Auftragssumme und bei Abnahme der Restbetrag laut Rechnung fällig. Bei Bestandskunden ist bei Auftragserteilung und bei Montage- bzw. Lieferbereitschaft 40% der Auftragssumme zur Zahlung fällig. Der Restbetrag ist bei Abnahme nach Rechnungsstellung fällig.

2. Rechnungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet, ferner sind sämtliche verzugsbedingten Mahn-, Inkassokosten und Rechtsanwaltsgebühren zu ersetzen. Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände wie negativer Bonität, die der AN nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von AN zur Folge. Der AN ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des ihm hieraus entstandenen Schadens zu verlangen, es sei denn, der AG leistet Vorauszahlungen zu 100% oder ausreichende Sicherheit durch eine Bankbürgschaft.

§ 6 GEWÄHRLEISTUNG

1. Mängel, Beanstandungen gleich welcher Art sind vom AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Zeit nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung oder Benutzung spätestens innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, schriftlich zu rügen. Beanstandungen hinsichtlich der Gestaltung im weitesten Sinne gelten als ausgeschlossen, wenn der AN die freie technische oder künstlerische Gestaltung des Auftrags überlassen wurde.

2. Bei berechtigter Mängelrüge ist der AN zur Nachbesserung berechtigt. Im Fall der Nachbesserung wird bei einwandfreier Erledigung des Auftrags der vereinbarte Rechnungsbetrag ohne Abzug fällig.

3. Lässt der AN eine für die Nachbesserung gestellte angemessene Frist verstreichen, oder ist die Nachbesserung erneut nicht einwandfrei, so hat der AG ein Recht auf Zahlungsminderung. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung, Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. In jedem Fall sind sie auf den Ersatz des voraussehbaren Schadens, höchstens bis zur Höhe des Rechnungsbetrages beschränkt.

4. Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen (optische Mängel) stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

§ 7 DATENSCHUTZ

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des AG werden gespeichert. Der AN verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen des Auftrags bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 8 ALLGEMEINES

1. Erfüllungsort für alle Vertragsparteien und für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Sitz vom AN.

2. Es gilt deutsches Recht. Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist München als Gerichtsstand vereinbart. Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des AG im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, dass der AG nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz vom AN vereinbart.

3. Mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dem Schriftformerfordernis ist auch durch die Versendung von E-Mails, genüge getan. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf ihrerseits der Schriftform.

4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird das Vertragsverhältnis im übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.